

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Barbara Müller / 5309

Geschäftszahl:
BMWfJ-14.690/0048-Pers/6/2011

Ihre Zahl:
BMG-21551/0001-II/A/5/2011

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

BMG; Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über den Schutz vor Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Neuen Psychoaktiven Substanzen (Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz, NPSG) erlassen und das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird; Entwurf; Stellungnahme des BMWfJ

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zu §1 (Begriffsbestimmungen)

1. Auf in der Europäischen Union auf den Markt gebrachte Chemikalien finden die Verordnungen REACH (VO EG 1907/2006) und CLP (VO EG 1272/2008) Anwendung.

Mit diesen Verordnungen wird EU-weit eine einheitliche Terminologie für Chemikalien eingeführt und festgelegt. Um nun eine Harmonisierung der Rechtsmaterien zu erzielen, scheint es sinnvoll, in den gegenständlichen Entwurf die europäischen chemikalienrechtlichen Begriffsbestimmungen nach der REACH Verordnung (EG 1907/2006) und die in weiterer Folge daran anzupassenden nationalen chemikalienrechtlichen Begriffsbestimmungen nach dem Chemikaliengesetz zu verwenden.



2. In Z 3 des § 1 sollte der Begriff "chemisches Element" vermieden werden, da chemische Elemente keine psychoaktive Wirkung herbeiführen und in den seltensten Fällen synthetisch hergestellt werden.

3. Es wird folgende Formulierung für § 1 vorgeschlagen:

"§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. „Neue Psychoaktive Substanz“ ein Stoff oder Gemisch, der oder das die Fähigkeit besitzt, [...];

2. [...];

3. „Stoff“ eine synthetisch hergestellte chemische Verbindung einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können;

4. „Gemisch“ ein Gemisch oder Gemenge, auch in gepresster oder sonst fester Form, oder eine Lösung, das oder die aus zwei oder mehreren Stoffen besteht und eine Neue Psychoaktive Substanz oder mehrere solcher Substanzen enthält."

II. Schlussbemerkung

Der gegenständliche Gesetzesentwurf wurde bis dato gemäß der RL 98/34/EG idgF noch nicht notifiziert. Aus ho. Sicht wird die Prüfung einer Notifikationsverpflichtung gemäß der RL 98/34/EG idgF angeregt, sofern der Entwurf über eine reine Richtlinienumsetzung hinausgeht. Die abschließende Prüfung obliegt jedoch der den Gesetzesentwurf ausarbeitenden Stelle.

Unter einem wurde die gegenständliche Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 19.10.2011
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

